

AUF DEN INHALT KOMMT ES AN

# WARUM MAN DIE BEREINIGTE SCHUTZQUOTE HERANZIEHEN SOLLTE

Immer wieder spielt in öffentlichen Diskussionen die Schutzquote für Flüchtlinge eine Rolle. Die Zahlen unterscheiden sich jedoch gelegentlich, denn die deutschen Behörden verwenden eine Darstellungsweise, die neben den inhaltlich getroffenen Entscheidungen auch formelle Verfahrenserledigungen mit einbezieht – auch aus politischem Kalkül.

**Max Klöckner**  
**PRO ASYL**

Die von den Behörden verwendete Schutzquote – die sogenannte »Gesamtschutzquote« – umfasst die Summe aller anerkennenden Bescheide (Asyl nach Art. 16 GG, Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention, subsidiärer Schutz, Abschiebungsverbot), die dann in Relation zur Gesamtzahl aller getroffenen Entscheidungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gesetzt werden – formelle Verfahrenserledigungen inklusive. Bei letzteren wurden die vorgebrachten Asylgesuche gar nicht inhaltlich geprüft. Eben formelle Entscheidungen, die über die eigentliche Schutzbedürftigkeit der Fälle nichts aussagen.

Durch diese Darstellung entsteht jedoch der Gesamteindruck, dass Menschen aus bestimmten Ländern selten(er) Gründe zur Flucht haben. Das ist zum Beispiel in der Debatte um sichere Herkunftsländer von Bedeutung, aber auch, wenn Geflüchteten allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Personengruppe mit angeblich geringer Bleibeperspektive beispielsweise frühzeitige Integrationsmaßnahmen verweigert werden. Und nicht zuletzt taugen dem Anschein nach höhere Ablehnungsquoten auch dazu, in der Bevölkerung Stimmung gegen Flüchtlinge zu schüren.

**Fast ein Drittel der Anträge wird formell erledigt**

So wurden im Jahr 2018 von 217.000 getroffenen Entscheidungen durch das BAMF nur rund 75.000 Fälle nach inhaltlicher Prüfung abgelehnt. Dennoch beträgt die vom BAMF angegebene Schutzquote aus positiv erbrachten Entscheidungen lediglich 35 Prozent – denn neben den inhaltlich abgelehnten Anträgen zählt das BAMF satte 30,2 Prozent aller Anträge hinzu, die sich formell erledigt haben.

Hinter diesem Begriff der formellen Erledigung verbergen sich unterschiedliche Sachverhalte. Teilweise wurden

Anträge zurückgenommen oder haben sich wegen zwischenzeitlicher Änderungen des Aufenthaltsstatus erledigt, zumeist handelt es sich dabei aber um die Feststellung, dass gemäß Dublin-Verordnung ein anderer EU-Staat für das Asylverfahren zuständig ist. Die LINKEN-Abgeordnete Ulla Jelpke spricht von 75 Prozent der formellen Erledigungen, die auf sogenannte Dublin-Fälle zurückzuführen sind.

Wesentlich ist also: In keinem dieser Verfahren wurde eine Entscheidung über die Schutzbedürftigkeit getroffen, es gab nicht einmal eine inhaltliche Prüfung der Fluchtgründe.



**GRUNDRECHTE-REPORT 2019**  
Mai 2019

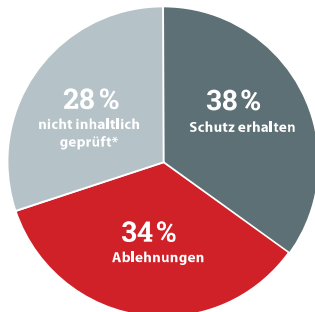
Jährlich dokumentiert der Grundrechte-report Beeinträchtigungen individueller Grundrechte und objektiver Verfassungsprinzipien in Deutschland.

Die 23. Ausgabe enthält u.a. Beiträge zu Abschiebungen in Krisengebiete, zu AnKER-Zentren und zum Umbau des europäischen Asylrechts (GEAS).

Der Report ist im Fischer Taschenbuchverlag erschienen, kostet 12 Euro und ist bei PRO ASYL und im Buchhandel erhältlich.

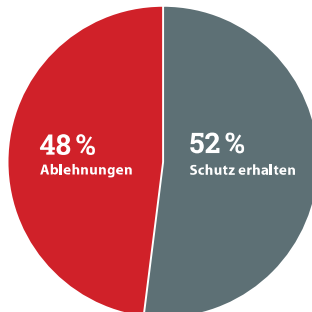
## Schutzquoten im Vergleich: Entscheidungen über Asylanträge 2018 zu Afghanistan

Bearbeitet wurden 18.600 Asylanträge



\* z.B. Dublin-Verfahren, nicht angenommene Folgeanträge

Inhaltlich geprüft wurden 13.400 Asylanträge



Quelle: BAMF Asylgeschäftsbericht 12/2018 (Zahlen gerundet, Grafik: PRO ASYL)

### Eine seriöse Aussage über Schutzbedürftigkeit trifft nur die bereinigte Schutzquote

Diese Verfahrenserledigungen sagen damit rein statistisch aber gar nichts zur Frage aus, ob die Antragsteller\*innen grundsätzlich Fluchtgründe hatten oder haben. So kann z.B. jemand, der hier in Deutschland formell abgelehnt wurde, weil ein anderer Mitgliedstaat die Prüfung durchführen muss, in eben diesem Mitgliedstaat immer noch die volle Flüchtlingsanerkennung erhalten. Ergo: Für eine Aussage über die Schutzbedürftigkeit ist nur eine Gegenüberstellung der JA/NEIN-Entscheidungen seriös, die nach tatsächlicher Prüfung der Fluchtgründe zustande gekommen sind.

Um die Entscheidungspraxis des BAMF und die Schutzbedürftigkeit von Asylantragsteller\*innen realistischer abbilden zu können, zieht man also die »sonstigen Verfahrenserledigungen« von den getroffenen Entscheidungen ab und errechnet die Quote der erteilten Schutzstatus in inhaltlich entschiedenen Verfahren – daraus ergibt sich die sogenannte »bereinigte Schutzquote«. Auch das statistische Amt der Europäischen Union, EUROSTAT, verwendet diese.

### Warum ist das in der Praxis wichtig?

Relevant ist dieser Unterschied, weil beispielsweise in der Diskussion um die Einstufung der Maghreb-Staaten als »sichere Herkunftsländer« auch die geringen Schutzquoten als Begründung herangezogen werden. Von den 4.551 im Jahr 2018 abgelehnten Asylanträgen aus den Staaten Marokko, Algerien und Tunesien wurde aber über die Hälfte (2.542) überhaupt nicht inhaltlich behandelt. Rechnet man diese heraus, ergibt sich z.B. für Marokko plötzlich eine Schutzquote von 8 Prozent (statt 4,1 Prozent unbereinigte Schutzquote, Quelle: Asylgeschäftsstatistik 2018). Durchaus ein gewichtiger Unterschied, wenn, wie die Bundesregierung behauptet, die niedrige Anerkennungsquote die gesetzmäßige Einstufung als »sicherer Herkunftsstaat« erlaube.

### Afghanistan: 52 % statt 38 %

Ähnliches gilt auch für Geflüchtete aus Afghanistan. Dort weist die offizielle Statistik eine Schutzquote von 37,5 Prozent auf. Ohne die 28,1 Prozent formell erledigter Verfahren überwiegt aber die Zahl der Asylanträge, in denen ein Schutz attestiert wurde, die Ablehnungen: In 52,1 Prozent der Fälle wurde Asyl nach GG Art. 16a, eine Flüchtlingsanerkennung, subsidiärer Schutz oder zumindest ein Abschiebeverbot gewährt.

Das hat auch für Neuankommende eine Bedeutung. Momentan erfolgt eine Art Vorsortierung von Flüchtlingen nach »guter« oder »schlechter Bleibeperspektive«. Einzige Kriterien für die gute Bleibeperspektive: eine »relevante Zahl« an Antragsteller\*innen und eine Gesamtschutzquote für Menschen aus dem jeweiligen Herkunftsland von über 50 Prozent. Nur diese Personen erhalten beispielsweise bereits während des Asylverfahrens die Möglichkeit, Integrationskurse zu besuchen.

### Dazu kommen noch Korrekturen durch Gerichte

Diese Hürde sorgt in vielen Fällen dafür, dass die Integration von Menschen, die dauerhaft in Deutschland bleiben werden, unnötig verschleppt wird. Hinzu kommt – gerade bei Flüchtlingen aus Afghanistan – nämlich noch, dass viele der negativen Asylbescheide nachträglich vor Gericht kassiert werden.

Alles in allem wurde 2018 rund ein Drittel aller Entscheidungen korrigiert, bei Afghan\*innen waren es über 58 Prozent. Das sind Quoten, die in anderen Rechtsgebieten sofort als Skandal erkannt würden. Wer Aussagen zur Erfolgschance von Asylanträgen treffen will, der müsste konsequenterweise auch die Erfolgsquoten vor den Verwaltungsgerichten in den Blick nehmen. Die Schutzquote steigt damit weiter. <

### Ein Beispiel

Der Asylantrag eines Afghanen wird in Deutschland aufgrund der sogenannten Dublin-Verordnung formell zurückgewiesen, weil Frankreich für die Prüfung des Asylantrags in diesem Fall zuständig ist. In Frankreich erhält diese Person dann die volle Flüchtlingsanerkennung nach der Genfer Flüchtlingskonvention. In Deutschland taucht dieser Fall aber in der Statistik unter den als »unzulässig« abgelehnten Anträgen auf. Mit anderen Worten: Die Schutzbedürftigkeit des GFK-Flüchtlings wird in der Statistik der Bundesregierung unterschlagen.